

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 39/14 S

L 23 SO 59/14 B (LSG Berlin-Brandenburg)
S 50 SO 2927/13 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Beschwerdeführer und Antragsteller,

g e g e n

Land Berlin,
Fröbelstraße 17, Haus 2, 10405 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung eines Rechtsmittels im Be-
schluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. April 2014 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung eines
Rechtsmittels im bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat den Antrag auf "Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 11.2.2014 als unzulässig verworfen" und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt (*Beschluss vom 28.4.2014*). Im Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Gegen die "Nichtzulassung des Rechtsmittels" hat der Kläger mit einem an das Bundessozialgericht gerichteten Schreiben vom 8.5.2014 "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt; außerdem hat er beantragt, ihm PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts für dieses Verfahren zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist bereits nicht statthaft. Entscheidungen eines LSG, eine Beschwerde gegen eine Kostengrundentscheidung des SG nicht zuzulassen, sind (ausnahmslos) nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger kann auch nicht im Wege einer Nichtzulassungsbeschwerde mit Erfolg geltend machen, das LSG habe zu Unrecht die Beschwerde gegen den Beschluss des SG nicht zugelassen, weil sich eine Nichtzulassungsbeschwerde - soweit hier einschlägig - nur gegen ein Urteil des LSG (§§ 160, 160a SGG) oder gegen eine einem Urteil gesetzlich gleichgestellte Entscheidung richten kann. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Dem Kläger steht deshalb auch PKH mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Abs 1 Zivilprozessordnung) nicht zu. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

